

Eitorf, den 15.03.2019

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
i.V.  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss	29.04.2019
Rat der Gemeinde Eitorf	13.05.2019

**Tagesordnungspunkt:**

Änderung der Geschäftsordnung des Rates

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:

**Die §§ 2 und 3 der Geschäftsordnung des Rates erhalten folgende Fassung:**

**§ 2**  
**Ladungsfrist**

- (1) *Die Einladung muss den Ratsmitgliedern **spätestens am 10. Kalendertag vor dem Sitzungstag zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 11. Kalendertag vor dem Sitzungstag bei der Post eingeliefert ist.***
- (2) *unverändert*

**§ 3**  
**Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Anträge von Fraktionen bzw. von 1/5 der Ratsmitglieder sind in die Tagesordnung der jeweiligen Ratssitzung aufzunehmen, wenn die Antragsteller dies ausdrücklich verlangen und wenn die Anträge **spätestens 16 Tage** vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (2) *unverändert*
- (3) *unverändert*

## **Begründung:**

Im Rahmen der Ältestenratssitzung am 20. September 2018 wurde die Einladungsfrist für die Rats- und Ausschusssitzungen angesprochen. Tenor war, dass die Vorbereitungszeit für die Rats- und Ausschussmitglieder bzw. die Fraktionen je nach Versandrhythmus sehr kurz ist. Gemäß der Geschäftsordnung des Rates **beträgt die Ladungsfrist 6 Tage**, den Tag des Versands und der Sitzung nicht eingerechnet.

Ein Vergleich mit einigen Kommunen im Umkreis bestätigt, dass die Ladungsfrist in Eitorf nicht nur sehr knapp bemessen, sondern mit 6 Tagen auch die kürzeste der verglichenen Kommunen ist. Auszüge aus den jeweiligen Geschäftsordnungen nachfolgend:

### **Siegburg:**

Die **Ladungsfrist beträgt 14 Tage**; sie beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung

### **Hennef:**

Die Einladung ist so rechtzeitig an die Ratsmitglieder abzusenden, dass **mindestens 10 volle Tage** zwischen der Absendung und dem Sitzungstag liegen.

### **Ruppichteroth**

Die Einladung muss den Ratsmitgliedern **mindestens 7 volle Tage** vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen

### **Much**

Ladungsfrist(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern **mindestens 10 volle Tage** vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung und Zustellung nicht eingerechnet, zugehen.

### **Windeck**

Die Ladungsfrist **beträgt 12 Tage**.

### **Troisdorf**

Die Einladung muss den Ratsmitgliedern **mindestens 7 Tage** vor dem Sitzungstag zugehen.

### **Sankt Augustin**

Die Einladung ist den Ratsmitgliedern **mindestens 9 volle Tage** vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

### **Neunkirchen-Seelscheid**

Die Einladung muss den Ratsmitgliedern **mindestens 10 Kalendertage** vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen bzw. elektronisch verfügbar sein.

Wie bereits in der Ältestenratssitzung angerissen, ist eine Ladungsfrist von 10 Tagen vorstellbar. Somit läge man deutlich über der bisherigen Ladungsfrist, würde aber auch mit Blick auf eine zeitnahe Vorbereitung der Sitzung durch die Verwaltung auf eine allzu hohe Ausdehnung des Zeitraumes verzichten. Die Postzustellung erfolgt im Regelfall innerhalb eines Tages. Gleichwohl sind Unwägbarkeiten nicht auszuschließen. Zudem kann durchaus ein Feiertag am Tag nach dem Versand liegen. Insofern wäre eine Formulierung zur sicherstellenden Klarstellung hilfreich, etwa in der Form, dass die Ladungsfrist als eingehalten gilt, wenn die Einlieferung zur Postzustellung „bis spätestens am 11. Kalendertag vor der Sitzung erfolgt ist“.

Dementsprechend würde sich die Eingangsfrist für Anträge zur Tagesordnung um vier Tage verlängern.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Geschäftsordnung des Rates wie folgt zu ändern:

## **Regelung bisher:**

## **§ 2**

### **Ladungsfrist**

*(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung und der Sitzung nicht eingerechnet, zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung neun Kalendertage vor dem Sitzungstag bei der Post eingeliefert ist.*

*(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.*

**Regelung neu:**

## **§ 2**

### **Ladungsfrist**

- (3) *Die Einladung muss den Ratsmitgliedern **spätestens am 10. Kalendertag vor dem Sitzungstag** zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung **spätestens am 11. Kalendertag vor dem Sitzungstag bei der Post eingeliefert ist.***
- (4) *unverändert*

**Regelung bisher:**

## **§ 3**

### **Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Anträge von Fraktionen bzw. von 1/5 der Ratsmitglieder sind in die Tagesordnung der jeweiligen Ratssitzung aufzunehmen, wenn die Antragsteller dies ausdrücklich verlangen und wenn die Anträge spätestens 12 Tage vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (2) Die übrigen Anträge werden vom Bürgermeister unmittelbar an den zuständigen Fachausschuss zur Behandlung weitergeleitet und sind sofern sie unter Wahrung der vorstehenden Frist eingehen in der nächsten Sitzung des Fachausschusses zu behandeln.
- (3) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

**Regelung neu:**

## **§ 3**

### **Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) *Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Anträge von Fraktionen bzw. von 1/5 der Ratsmitglieder sind in die Tagesordnung der jeweiligen Ratssitzung aufzunehmen, wenn die Antragsteller dies ausdrücklich verlangen und wenn die Anträge **spätestens 16 Tage** vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingereicht werden.*
- (2) *unverändert.*
- (3) *unverändert*
- (4) *unverändert*